

Aufsatz

50. Verkehrsgerichtstag

Die Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern im italienischen Schadensrecht¹

Rechtsanwalt Dr. Markus Wenter, Bozen

Darstellung der umfangreichen Anspruchsmöglichkeiten Angehöriger von Unfallopfern im italienischen Schadensrecht. In Italien haben die von der Verfassung geschützten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und vor allem Familie eine sehr große Bedeutung und werden bei Beeinträchtigung in gebührender Weise ersetzt. Kritische Anregungen bzw. Empfehlungen zum deutschen Schadensrecht mit einer abschließenden Anmerkung von Frau Dr. Gerda Müller, Vizepräsidentin des BGH a.D.

A. Einleitende Bemerkungen zum Personen-schaden im Allgemeinen und dem sog. „danno biologico“ im Besonderen

In Italien haben verschiedene Arten von Schadensersatzansprüchen, die sich auf die von der Verfassung geschützten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Familienband, Recht auf Ausübung einer uneingeschränkten Lebensführung, Bildung usw. beziehen, große Tradition. Sofern diese durch ein schädigendes Ereignis beeinträchtigt bzw. zerstört werden, können die Geschädigten allemal Ansprüche stellen. Diese Güter bzw. Werte, die zu den allerhöchsten gehören, sollen nach italienischem Verständnis besonders geschützt werden, und zwar nicht nur durch irgendwelche abstrakten Bestimmungen. Sondern vor allem wenn sie beeinträchtigt werden, soll der entstandene Schaden auch in gebührender Weise ersetzt werden. Mit Urteil der Vereinten Senate des italienischen BGH Nr. 26972 vom 11.11.2008 ist die Schadensposition des Schmerzensgeldes *de facto* abgeschafft worden.

Man unterscheidet somit nur mehr zwischen dem *danno patrimoniale* (Sachschaden) und dem *danno non patrimoniale* (Personenschaden), wobei somit der Schmerzensgeldanspruch nicht mehr als eine eigenständige Schadensposition des Personenschadens zu betrachten ist. Mit diesem Begriff wird heute lediglich die subjektive Schmerzsituation beschrieben, die aufgrund eines schädigenden Ereignisses entstehen kann.

Die italienische Rechtsprechung hat im Rahmen des Personenschadens die Schadensposition des sog. *danno biologico* (sinngemäß mit „biologischer Schaden“ übersetzbar) erarbei-

tet. Dem Geschädigten wird wegen einer Beeinträchtigung des verfassungsmäßig geschützten Rechtsgutes der Gesundheit ein Schadenersatz zugesprochen, der aufgrund einer Gliedertaxe die Beeinträchtigung bestimmt wird. Es gibt dann eine Unmenge von Tabellen, bei denen je nach Alter des Geschädigten und nach Grad der bleibenden Invalidität ein Schadenersatz zuerkannt wird.

Sollte im Laufe des Verfahrens nachgewiesen werden können, dass der Geschädigte aufgrund der Verletzungen in seiner Lebensführung (Ausübung von Hobbys, sonstiger Freizeitaktivitäten) eingeschränkt ist, kann das Gericht ihm mittels der Schadensposition der *personalizzazione del danno* („Personalisierung des Schadens“) im Wege der Billigkeit noch einmal zusätzlich zur Entschädigung für den bleibenden Körperschaden einen weiteren Betrag zusprechen, der 10 bis 40 % der ursprünglichen Summe entspricht.

B. Besondere Aspekte bei Unfällen mit Todesfolge

I. Allgemeines

Der italienische BGH erkennt die Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern nicht als mittelbar Geschädigte an, sondern als direkte Opfer. Man unterscheidet zwischen den Direktgeschädigten, welche in deren Gut des Lebens oder der Gesundheit beeinträchtigt worden sind und den Angehörigen, welche auch direkt und in einem eigenen persönlichen Interesse verletzt bzw. beeinträchtigt wurden. Die nahen Angehörigen von Unfallopfern werden somit als **unmittelbar** Geschädigte betrachtet, zumal sie eine eigene Rechtsgutverletzung erleiden. Der Anspruch rechtfertigt sich nicht unbedingt wegen der Trauer und des Schmerzes, der sich bei den Angehörigen einstellt, sondern einerseits aufgrund des Familienbandes, welches durchbrochen wird, und andererseits wegen der engen Verknüpfung bzw. Verzahnung des Prinzips des *neminem laedere* (Art. 2043 ital. ZGB – Schadensersatz

¹ Der Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines Referats, das der Verfasser auf dem 50. VGT in Goslar gehalten hat

wegen einer unerlaubten Handlung: Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen) und der in der italienischen Verfassung verwurzelten Schutzgüter wie das Leben, die Gesundheit, die Familie, die uneingeschränkte Lebensführung usw.

II. Ansprüche der Angehörigen

Die Angehörigen können somit *iure proprio* und *iure hereditatis* Ansprüche über folgende Schadenspositionen geltend machen.

1. Materielle Schäden

Bestattungskosten sowie alle anderen materiellen Schäden (Fahrzeug usw.) sind erstattungspflichtig.

2. Schadensersatzanspruch (*iure proprio*)

Entschädigt wird hier das von der italienischen Verfassung geschützte Rechtsgut des Familienbandes, welches durch das schädigende Ereignis zerstört wird. Dabei stehen je nachdem, welche Tabellen das örtlich zuständige Landesgericht anwendet, den Eltern, Kindern, getrennten und auch geschiedenen Ehepartnern sowie Lebensgefährten, welche mit dem Opfer auf der Basis von faktischen Unterhaltsbeziehungen zusammenlebten (*more uxorio*) Ansprüche in der Höhe von 154.000 bis 304.000 EUR pro Person zu, während die Großeltern und Geschwister Ansprüche in der Höhe von 30.000 bis 120.000 EUR geltend machen können. Diese Ansprüche können von den Angehörigen ohne Nachweis einer krankheitswertigen Beeinträchtigung geltend gemacht werden.

3. Biologischer Schaden (*iure proprio*)

Zuzüglich zum biologischen Schaden können bei **krankhafter psychischer Beeinträchtigung der Hinterbliebenen** personalisierte Schadenspositionen geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Einstellung eines posttraumatischen Belastungssyndroms oder einer eventuellen depressiven Episode mittels psychologischem oder psychiatrischem Gutachten und vor allem auch Zeugen nachgewiesen wird. Je nach Schwere der krankhaften psychischen Beeinträchtigung kann u.U. **ein weiterer Schadensersatz** von einigen hunderttausend Euro zusätzlich zuerkannt werden. Man verwendet dabei eine Tabelle, die von der modernen Psychiatrie erarbeitet worden ist, bei der sich durch **eine depressive Störung** eine psychische Beeinträchtigung in einem Ausmaß von 31 bis 75 % einstellen kann.

Ich möchte somit an dieser Stelle die Aufstellung der Schadensersatzansprüche sämtlicher Familienangehörigen aus ei-

nem sicherlich nicht alltäglichen Fall unserer Kanzlei wiedergeben, bei dem durch einen Unfall ein naher Angehöriger unserer Mandanten zu Tode gekommen ist (der Bruder des Opfers befand sich mit diesem im selben Fahrzeug und die Eltern sind an die Unfallstelle gerufen worden und haben den tödlich verletzten Sohn dort vorgefunden).

Mutter:

Ableben des Sohnes laut Tabelle	250.000 EUR
biologischer Schaden 65 %	514.000 EUR
Personalisierung des Schadens	205.000 EUR
Insgesamt	790.000 EUR

Vater:

Ableben des Sohnes laut Tabelle	250.000 EUR
biologischer Schaden 50 %	317.000 EUR
Personalisierung des Schadens	127.000 EUR
Insgesamt	694.000 EUR

Bruder:

Ableben des Bruders laut Tabelle	100.000 EUR
biologischer Schaden 30 %	159.000 EUR
Personalisierung des Schadens	63.000 EUR
Insgesamt	322.000 EUR

4. Übergang von Ansprüchen auf die Hinterbliebenen des Unfallopfers

a) Personenschaden

Ansprüche aus dem sog. Personenschaden des Verstorbenen können unter dem Rechtstitel des *iure hereditatis* auf die Angehörigen übergehen, sofern der Geschädigte nach einem bestimmten Zeitraum (von ca. 3 Tagen) nach dem Unfall verstirbt. Entschädigt wird hier die Situation des Opfers, welches sich nach dem Unfall aufgrund der Schwere der Verletzungen sofort bewusst wird, dass es den Verletzungsfolgen erliegen wird. Dieser Anspruch steht aber nur dann zu, wenn das Opfer nach dem Unfall bei Bewusstsein geblieben ist (LG Mailand: 15.000 EUR).

Andererseits wird der „Personenschaden“ des Verstorbenen entschädigt, auch wenn er nach dem Unfall das Bewusstsein verloren hat, sofern man annehmen kann, dass er sich der nahenden „Katastrophe“ bewusst geworden ist (z.B. Zeitraum zwischen Verlust der Kontrolle des Fahrzeuges bis zum Aufprall; sog. „danno catastrofico“).

b) Tagegeld

Des Weiteren entsteht ein Anspruch auf Tagegeld in Höhe von bis zu 132 EUR pro Tag und zwar für den Zeitraum ab Unfalldatum bis zum Ableben.

c) Weiterer materieller Anspruch

Ein weiterer materieller Anspruch von etwa ca. 25.000 EUR pro Elternteil entsteht, wenn man davon ausgeht, dass das Kind die Eltern materiell in späteren Jahren versorgt hätte.

5. Besondere Aspekte

Bezüglich der Betreuung eines Schwerbehinderten durch Familienangehörige bzw. bei Einschränkung des Sexuallebens sind weitere Ansprüche zu berücksichtigen.

a) Materieller Anspruch

Ein materieller Anspruch entsteht bei einem eventuellem Verdienstaufschaden, der sich einstellt, sofern der Familienangehörige aus Solidarität mit dem Opfer seine Erwerbstätigkeit einschränkt.

b) Immaterielle Anspruch

Der immaterielle Anspruch, welcher jedem Familienangehörigen, aber auch dem Lebensgefährten (der *more uxorio* mit dem Opfer eine Lebensgemeinschaft unterhält), zusteht, der den Schwerbehinderten betreut, gründet sich auf das von der italienischen Verfassung geschützte Rechtsgut der uneingeschränkten Lebensführung.

Entschädigt wird die Veränderung der Lebensumstände, die sich durch die Betreuung seitens der Angehörigen des Verunfallten einstellt. Die Betreuung eines schwerbehinderten Angehörigen bringt nicht nur eine finanzielle Bürde mit sich, sondern auch eine direkte emotionale Belastung, seelischen Schmerz und auch ein Trauergefühl und in den meisten Fällen sogar eine Situation der Verzweiflung. Es mag zwar sein, dass in Deutschland dem Opfer selbst in solchen Fällen ein hohes Schmerzensgeld zusteht, jedoch stellt sich bei den Angehörigen zweifelsfrei eine **eigene** Rechtsgutverletzung ein, die in gebührender Weise entschädigt werden soll. Dass es sich dabei lediglich um einen sog. Reflexschaden handeln soll, erscheint, zumindest nach italienischem Rechtsverständnis, eher realitätsfremd.

In Italien steht somit den Angehörigen als Höchstmaß jener Betrag zu, der beim Ableben des Verunfallten von jedem Hinterbliebenen hätte geltend gemacht werden können (ca. 154.000 bis 304.000 EUR).

Einem Ehemann wurde ein Schadensersatz in Höhe von 200.000 EUR zugesprochen, da seine Ehefrau aufgrund eines Unfalles querschnittgelähmt geblieben ist. Ihm blieb der langersehnte Kinderwunsch verwehrt und sexuelle Handlungen zwischen den beiden Ehepartnern waren nicht mehr möglich.

C. Einlassung der Hinterbliebenen als Zivilkläger im Strafverfahren gegen den Schädiger

Die Hinterbliebenen können sich als Zivil- oder Nebenkläger am Strafverfahren gegen den Schädiger beteiligen und werden als Prozesspartei betrachtet. Sie können jegliche Art von Ansprüchen stellen und das Gericht kann den Angehörigen im Falle einer Verurteilung des Angeklagten eine provisorische Schadensersatzzahlung zusprechen, wobei dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Zivilverfahren die exakte Höhe des definitiven Schadensersatzanspruches bestimmt wird.

D. Kritische Anregungen bzw. Empfehlungen *de lege ferenda* zum deutschen Schadensrecht

Man wird jetzt sicherlich überrascht sein, welche umfangreichen Möglichkeiten das italienische Schadensrecht für die Geltendmachung der Ansprüche naher Angehörigen vorsieht. Die unterschiedliche Regelung zur deutschen Rechtsordnung ist zweifelsfrei auf kulturelle Unterschiede zurückzuführen, zumal nach italienischem Verständnis, wenn ein naher Angehöriger Opfer eines Verkehrsunfalls wird und somit ein Hinterbliebener des wohl Wertvollsten überhaupt beraubt wird, überhaupt nichts Verwerfliches an der Tatsache gefunden wird, dass Ansprüche an den Schädiger gestellt werden.

In Deutschland ist dies anders und zweifelsfrei hat man für die Problematik ein ganz anderes Verständnis, und zwar dass es quasi etwas Anrüchiges an sich habe, wenn man aus dem Ableben eines Angehörigen womöglich einen finanziellen Nutzen zieht.

Ich bin der vollen Überzeugung, dass diese Einstellung allemal zu respektieren ist, zumal sie zweifelsfrei auf ethischen Prinzipien fußt und somit ihre Berechtigung hat.

Weniger akzeptabel erscheinen mir aber die Beweggründe, welche hierzulande gegen eine Aufhebung der Beschränkungen angeführt werden, und zwar dass womöglich Missbrauch entstehen könnte oder aber dass dies eine zu große Belastung für die Versicherungswirtschaft darstellen würde.

Es stellt sich nun die Frage, ob auch in Deutschland umfangreichere Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollten, damit nahe Angehörige von Unfallopfern immaterielle Schadensersatzansprüche bei Unfällen mit Todesfolge bzw. bei der Betreuung eines Schwerbehinderten stellen können oder nicht.

Es ist mir ein Bedürfnis darauf hinzuweisen, dass ich die Traditionen und Kulturen anderer Länder respektiere und deshalb liegt mir nichts ferner als jemanden vorzuschreiben, was zu tun sei.

Allerdings sind, wie eben angeführt, meiner Auffassung nach die Argumente, die hierzulande ins Feld geführt werden, um

die Möglichkeiten immaterieller Ansprüche von Angehörigen von Unfallopfern nicht zu erweitern, nicht sonderlich überzeugend.

I. Belastung der Versicherungswirtschaft

Einmal wird angeführt, dass dies für die Versicherungswirtschaft eine zu große Belastung mit sich bringen würde.

Nachdem es in Deutschland meinen Informationen zu Folge pro Jahr etwa 4.000 Verkehrstote zu beklagen gibt (wobei der eine oder andere den Unfall auch selbst verschuldet haben dürfte), so dürfte es sich in Summe doch um überschaubare Beträge handeln.

Natürlicherweise hat es auch in Italien immer wieder solche Diskussionen gegeben, jedoch hat man dann in der Praxis quasi eine Umverteilung zulasten der Entschädigungssummen, die bei Sachschäden gezahlt werden, und zugunsten der Entgelte für die Personenschäden vorgenommen. Einerseits wurde das Prinzip der Schadensminderungspflicht, die laut italienischem ZGB allemal anzuwenden ist, verschärft und andererseits hat man dadurch, dass nicht alle indirekten Schäden unbedingt automatisch erstattungspflichtig sind, das Problem allemal in den Griff bekommen. Das italienische Schadensrecht hat sich nämlich dahingehend entwickelt, dass vor allem bei schlimmen Verletzungen oder wenn Angehörige mit tragischen Konsequenzen durch das Ableben eines nahen Familienangehörigen aus einem Verkehrsunfall zu rechnen haben, die Opfer in angemessener Weise entsprechend entschädigt werden. Damit aber die Belastungen für die Versicherungswirtschaft nicht allzu hoch sind, verfährt man in der Praxis so, dass vor allem bei Sachschäden nicht unbedingt jeder indirekte Schaden wie Wertminderung, Nutzungsausfall, Gutachterkosten usw. vorbehaltlos entschädigt wird, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Dies bedeutet, dass es sich für die Versicherungsgesellschaften um ein Nullsummenspiel gehandelt hat: Die Beträge, die man an Opfer schwerer Unfälle und an deren Angehörige ausbezahlt, werden an anderer Stelle wieder eingespart, und zwar bei Posten, bei denen die Verletzung des entsprechenden Rechtsgutes für nicht ganz so schwerwiegend erachtet wird – bei Sachschäden und im Besonderen bei deren indirekten bzw. Folgekosten.

Somit könnte man auch in Deutschland aus Solidarität mit den Opfern und den Angehörigen von schweren Unfallschäden auf einen Teil der hohen Tagessätze für Nutzungsausfallentschädigungen (die allemal zu den höchsten in Europa zählen) verzichten. Auch sollten in Deutschland die Mietwagenkosten nur dann erstattungspflichtig sein, wenn man den Nachweis erbringt, dass man bei der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit unbedingt auf ein Fahrzeug angewiesen ist bzw. schlecht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen kann, um seine Arbeitsstelle zu erreichen. Weiters müsste bei Sachschäden von 2.000 bis 3.000 EUR die Beibringung eines (meist relativ

teuren) Gutachtens nicht unbedingt erforderlich und eine Schadensregulierung auch bei bloßer Einreichung eines Kostenvoranschlages bzw. einer Reparaturrechnung möglich sein. Die Versicherungswirtschaft würde somit insgesamt nicht unnötigerweise mit gigantischen jährlichen Gutachterkosten belastet. Auch sollte meiner Überzeugung nach eine Wertminderung nicht unbedingt bei jeder mittleren Beule erstattungspflichtig sein, sondern nur dann, wenn sich Schäden an tragenden Teilen des Fahrzeuges einstellen. Schließlich wäre der Versicherungswirtschaft sicherlich auch dienlich, wenn auf den Schadensersatzbetrag ein Abschlag von 30 % zulässig wäre, sofern der Geschädigte das Fahrzeug nicht bei einer Partnerwerkstatt reparieren ließ. Nicht selten kommt es im gegenteiligen Fall nämlich zu überhöhten Rechnungen, inklusive Reparatur von bereits bestehenden Vorschäden usw.

Der Gesetzgeber könnte hier helfend eingreifen mit der Einführung einer Bestimmung, die jener des Art. 1223 ital. ZGB für den Fall der Nichterfüllung einer Schuld entspricht, und zwar in dem Sinne, dass nur direkte und unmittelbare Schäden ersatzpflichtig sind.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien bei den diversen Schadenspositionen könnten dann gewaltige Einsparungen bei den Sachschäden vorgenommen werden und somit im Allgemeinen bei Personenschäden die Schmerzensgeldbeträge erhöht und im Besonderen den nahen Angehörigen von Unfallopfern Schmerzensgeldbeträge ausbezahlt werden. Für die Versicherungswirtschaft würde dies – wie gesehen – schlechtestenfalls ein Nullsummenspiel darstellen – wenn nicht sogar Einsparungen mit sich bringen – doch würden von der Allgemeinheit als wirklich schwerwiegend empfundene Schäden an Leben und Gesundheit sowie Einschränkungen in der freien Lebensführung in Folge eines Unfalls angemessen ersetzt.

II. Missbrauch der Angehörigenstellung

Auch kann das Argument, dass eventuellem Missbrauch Vorschub geleistet würde, nicht überzeugen.

Sicher mag es den einen oder anderen Fall von Missbrauch geben, doch wenn die eben genannten Kriterien Berücksichtigung finden, so dürfte dies in der Praxis nicht allzu oft vorkommen.

Missbrauch gibt es zweifelsfrei aber auch bei reinen Sachschäden, zumal es ja leider häufig übliche Praxis ist, dass auch eventuelle Vorschäden mitrepariert werden. Um einen Vergleich zu bemühen: Auch bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen kann es Missbräuche geben, jedoch können wir deshalb nicht die sozialen Sicherungssysteme abschaffen. Wahrscheinlich werden solche Argumente eher von Menschen herangezogen, die nach einem tragischen Verkehrsunfall noch niemals direkten Kontakt zu einem nahen Familienangehörigen eines Unfallopfers gehabt haben, wie etwa bei folgenden Beispielen:

1. Frauen mit minderjährigen Kindern, die sich durch das unerwartete und tragische Ableben ihres Mannes bzw. Vaters finanziell nicht mehr in der Lage sehen, die für Hauskauf oder -bau aufgenommenen Schulden zu tilgen;
2. Wenn der einzige Sohn einer Familie, die einen Familienbetrieb führt (z.B. Landwirtschaft), anlässlich eines Verkehrsunfalls verstirbt und die Eltern außerstande sind, den Betrieb weiter zu führen, der somit veräußert werden muss;
3. Ganz zu Schweigen von der Situation, wenn Familienangehörige einen Schwerbehinderten entweder bei sich zu Hause betreuen oder aber einem Langzeitpflegeheim zur Betreuung übergeben müssen. Die Pflegekasse zahlt monatlich lediglich einen **geringen Teil der entsprechenden Kosten**, wobei dann die Angehörigen die **restlichen** ungedeckten Kosten von monatlich 3.000 bis 4.000 EUR selbst tragen müssen. Bekanntlich ist es in solchen Situationen auch nicht immer ein leichtes Unterfangen, beim Schädiger bzw. bei dessen Haftpflichtversicherer die ungedeckten Kosten geltend zu machen.

Meiner Auffassung nach sollte man bestimmte Situationen aus einem anderen Blickwinkel (nämlich jenem der **Opfer**) betrachten. Etwaige Diskussionen, dass sich nahe Angehörige durch Zahlung von Schadensersatzbeträgen aufgrund des Ablebens des Familienangehörigen womöglich noch bereichern könnten, sind aus meiner Sicht völlig realitätsfremd. Es mag vielleicht auch Grenzfälle geben, bei denen Schadensersatzzahlungen in obigem Umfang nicht zu rechtfertigen sind, jedoch wird man eine Ideallösung sicherlich nie finden. Es kann aber nicht angehen, dass in den allermeisten Fällen, in denen eine Schadensersatzzahlung an die Angehörigen allemal gerechtfertigt wäre, eine solche aufgrund weniger Randfälle nicht möglich sein sollte.

E. Fazit

Aus all diesen Gründen sollte man sich ernsthafte Gedanken darüber machen (aber wie bereits angeführt will ich sicher niemanden belehren), dass auch im deutschen Schadensrecht über den Gesetzgeber (die bestehende Rechtslage dürfte der Rechtsprechung keinen großen Spielraum lassen) die Möglichkeiten ausgeweitet werden, damit nahe Angehörige von Unfallopfern auch **immaterielle Schadensersatzansprüche** gegen den Schädiger stellen können, so dass auch die vom Grundgesetz geschützten Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit, die Familie usw. wirklich einen besonderen Schutz erfahren und bei deren etwaiger Beeinträchtigung auch Schadensersatz an die Geschädigten geleistet wird.

Sicher soll das vom Grundgesetz geschützte Rechtsgut des Eigentums auch seinen Schutz erfahren und bei dessen Beeinträchtigung muss der Schaden auch entsprechend ersetzt werden, jedoch müsste dieser Schutz meiner Überzeugung nach auch (und vor allem) für die anderen Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit, das Familienband, das Recht auf

Ausübung einer uneingeschränkten Lebensführung usw. gelten, weshalb diese Rechtsgüter im Falle einer Beeinträchtigung auch in Deutschland in gebührender Weise entschädigt werden sollten. Dies ist sicherlich aber nur dann möglich, wenn man in Deutschland (so wie es in Italien der Fall ist) **den oben genannten Schutzgütern eine größere Bedeutung zumisst** und im deutschen Personenschadensrecht eine ausgeprägtere Verwurzelung bzw. Verankerung von wichtigen Grundwerten erfolgt.

Geld kann zwar Geschehenes nicht ungeschehen machen, es soll aber Angehörige eines Opfers eines tragischen Verkehrsunfalls zumindest finanziell so weit unabhängig machen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

F. Ausblick

Bezüglich der Größenordnung des Ersatzanspruches erscheint mir ein vom Gesetzgeber fixierter Betrag als nicht besonders geeignet, zumal man schon den Umständen des konkreten Falles Rechnung tragen soll.

In Italien hat sich die Heranziehung von Tabellen mit Mindest- und Höchstsätzen, die jährlich der Inflation angepasst werden, als äußerst positiv herausgestellt. Dem vorhersehbaren Einwand der angeblich fehlenden Rechtssicherheit kann man schon jetzt entgegen, dass den Instanzgerichten schon so viel Sachkenntnis und Fingerspitzengefühl zugestanden werden muss, für den konkreten Fall einen angemessenen Betrag festzusetzen.

Ungenügend und auch unangemessen erscheint mir, dass ungefähr nur ein Betrag von einigen wenigen zehntausend Euro infrage kommen soll, denn auch hier handelt es sich um einen praxisfernen Vorschlag, da entstandenes und entstehendes Leid durch derartige Summen nicht abgemildert werden kann.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat in seiner dreißigjährigen Berufserfahrung mindestens ebenso viele Schadensfälle von nahen Angehörigen von Unfallopfern abgewickelt und all diese Personen könnten sicherlich nur schwer nachvollziehen, dass ihnen nach dem Ableben eines Sohnes ein Schadensersatzbetrag zugesprochen wird, welcher unter dem Kaufpreis eines Kleinwagens liegen sollte, den sie womöglich ein paar Wochen vorher gekauft haben. Somit sollte ein Mindestbetrag von 100.000 EUR allemal vorgesehen werden, andernfalls sollte man die Einführung eines Schmerzensgeldes für nahe Angehörige von Unfallopfern besser sein lassen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass gerade der Fall der italienischen Studentin Giulia, welche anlässlich der Love Parade in Duisburg zu Tode gekommen ist, in Italien für große Aufregung und Unverständnis gesorgt hat, da eine deutsche Haftpflichtversicherung der Mutter als Schadensersatz einen Betrag von 2.000 EUR (!!!) angeboten hat.

Dieser Fall fand in sämtlichen italienischen Medien große Beachtung und in der öffentlichen Meinung wurde nach ita-

lienischem Verständnis – bei dem die familiäre Bindung, wie in allen südlichen Ländern, wahrscheinlich eine engere ist als in Mittel- und Nordeuropa – die Mutter des Opfers durch das oben genannte Angebot, zuzüglich zu ihrem Schmerz und der Trauer, auch noch verhöhnt. Wenn in Deutschland in solchen Fällen schon kein Schadensersatz geleistet wird, dann hätte man nach Auffassung der Mutter bzw. der Medien überhaupt davon Abstand nehmen sollen, ein nach italienischem Verständnis so lächerliches Angebot überhaupt zu unterbreiten. Ein Journalist meinte sogar, man hätte den angebotenen Beitrag besser an die Bedürftigen nach Kap Hoorn schicken sollen.

Die Diskussion über möglichen Missbrauch usw. sollte man meiner Auffassung nach somit fallen lassen, zumal andernfalls im Ausland der Eindruck erweckt wird, dass das Rechtsgut des Eigentums (sprich Auto = heilige Kuh) in Deutschland einen besonderen Schutz erfährt, während die vom Grundgesetz geschützten Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit, die Familie usw., die allemal doch einen höheren Stellenwert haben sollten, im deutschem Schadensrecht bzw. in der Gesellschaft nicht in gebührender Weise Beachtung finden und entsprechend geschützt werden. Es kann schwer bestritten werden, dass in Italien, viel mehr als in Deutschland, in der Gesellschaft ein ausgeprägteres Verständnis für bestimmte Schutzgüter vorhanden ist.

Wir wissen um das kontinuierlich wechselseitige Zusammenspiel von Gesellschaft und Rechtsordnung und nur jene Grundwerte und Schutzgüter, die in der jeweiligen Gesellschaft anerkannt sind, können in den Rechtsetzungsprozess eingehen, können als Recht ausgeformt werden. Ich bin der vollen Überzeugung, dass wir Juristen quasi einen Öffentlichkeitsauftrag haben und für die Vermittlung und Lebendhaltung von Grundwerten einstehen und in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Wertigkeit von Schutzgütern stärken sollten.

Die im deutschen Zivilrecht bestehende Beschränkung der Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art dürfte nach meinem Dafürhalten somit nicht mehr ganz zeitgemäß sein und stößt zumindest in Italien (und vielleicht auch in anderen europäischen Nachbarstaaten) auf kein großes Verständnis.

Es sollte folglich vom deutschen Gesetzgeber eine Bestimmung erlassen werden, bei der aufgrund einer verstärkten Verzahnung dieser Bestimmung mit den im Grundgesetz verankerten (und oben angeführten) Grundwerten ein ausgeprägterer Rechtsschutz für die Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern geschaffen werden kann. Im Gegenzug müssten aber Möglichkeiten der Anspruchstellung bei reinen Sachschäden (und im Besonderen bezüglich reiner Folgekosten, wie Nutzungsausfall, Wertminderung, Gutachterkosten usw.) allemal unbedingt beschränkt werden, um die Versicherungswirtschaft nicht übermäßig zu belasten.

Die Rechtsordnung ist kein Zustand, sondern ein Prozess und es geht ja um die Festigung bzw. verstärkte Einbindung von Grundwerten ins deutsche Schadensrecht, die ja allemal schon im Grundgesetz verankert sind.

In einer Zeit der großen sozialen und ökonomischen Veränderungen sollten wir Juristen Gegengewichte gegen den moralischen Verfall in unserer Gesellschaft bilden und dieser Beitrag wird so notwendig sein wie nie zuvor.

Wir sollten dies um der Grundwerte willen tun.

— Anmerkung:

Dass die Ansprüche von Angehörigen im deutschen Recht so karg ausgestattet sind, ergibt sich aus der besonderen Systematik des Deliktsrechts. Das BGB gewährt nämlich keineswegs für jeden Schaden Ersatz und enthält insbesondere keine deliktische Generalklausel,² sondern zählt in § 823 Abs. 1 BGB einzelne Rechtsgüter auf, deren Verletzung zum Schadensersatz führt. Zu diesen Rechtsgütern gehört auch das Leben. Mit dessen Verlust fällt jedoch zugleich der Rechtsträger weg, so dass für seine Angehörigen nur die in §§ 844, 845 BGB geregelten Ansprüche auf Ersatz von Unterhalt und Dienstleistungen verbleiben, wenn der Rechtsträger hierzu gesetzlich verpflichtet war. Deshalb sind sie nur mittelbar geschädigt. Einen eigenen Anspruch hat der Angehörige nur dann, wenn er durch das Schadensereignis eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten hat, also selbst in einem durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgut verletzt worden ist. Eine weitere wichtige Einschränkung ergibt sich daraus, dass ein bloßer Vermögensschaden nur bei einer Schutzgesetzverletzung nach § 823 Abs. 2 BGB erstattungsfähig ist.

Soweit *Wenter* meint, dass in Italien familiäre Beziehungen höher geschätzt und durch die Verfassung besser geschützt würden, stellt auch das deutsche Grundgesetz in Art. 6 Abs. 1 Ehe und Familie unter besonderen Schutz und es ist anerkannt, dass die Grundrechte auch Drittwirkung im Privatrecht entfalten können. So hat die deutsche Rechtsprechung für gravierende Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen besonderen Schadensersatzanspruch entwickelt und dieses „sonstige“ Recht den anderen absoluten Rechten des § 823 Abs. 1 BGB gleichgestellt.³ Gerade an diesem Anspruch wird jedoch die Problematik deutlich. Während es bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts um einen eigenen Anspruch des Geschädigten geht, ist für den Angehörigen kein vergleichbares Rechtsgut ersichtlich. Ein Recht auf Familienbande oder ungestörte Lebensführung ist zu unbestimmt, als dass es ein „sonstiges“ absolutes, d.h. gegenüber jedermann geschütztes Recht darstellen könnte. Eine Rechtsgrundlage fehlt auch, soweit es um eigene Ansprüche des Angehörigen für die Pflege eines Unfallgeschädigten geht.

² *Wenter* verweist auf das in Art. 2043 des ital. ZGB verankerte Prinzip des *neminem laedere*.

³ BGHZ 128, 1, 15; hierzu *G. Müller*, *VersR* 2003, 2003, 1, 3

Die Ansprüche auf Ersatz der eigentlichen Pflegekosten werden nach deutschem Recht im Rahmen der materiellen Schadensersatzansprüche des Geschädigten entschädigt. Dessen immaterieller Anspruch ist auch dann, wenn er wegen einer schweren Beeinträchtigung selbst keine Genugtuung mehr empfinden kann, so reichlich zu bemessen, dass er sich die besondere Sorgfalt und Zuwendung des Pflegenden verschaffen kann.⁴ Jedenfalls gibt es auch hier nur eine mittelbare Ausstrahlung auf den pflegenden Angehörigen. Das hat nichts mit einer Begünstigung der Versicherungen zu tun, sondern beruht auf der zwingenden Systematik des Gesetzes.

Deshalb hilft auch die Überlegung nicht weiter, dass der Personenschaden besser entschädigt werden sollte als der Sachschaden. Soweit das auch im deutschen Rechtskreis gefordert wird, ist damit eine Verbesserung der Schadensersatzansprüche des Unfallopfers gemeint, nicht jedoch eine Erweiterung des Kreises der Ersatzberechtigten, die nur mit einem tiefgreifenden Eingriff in das System des Deliktsrechts zu erreichen wäre. Im Übrigen ist die Ausgestaltung der Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden aus § 249 BGB entwickelt worden und beruht, wenn es etwa um den Nutzungswert eines durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs geht, auf objektiven Anhaltspunkten, die eine rechnerische Bemessung des Schadens ermöglichen.

Das ist das eigentliche Problem, das der Einführung eines Entschädigungsanspruchs für Angehörige entgegen steht und auch der hauptsächliche Grund für den Gesetzgeber gewesen sein dürfte, bei der Modernisierung des Schadensersatzrechts im Jahr 2002 keinen derartigen Anspruch einzuführen.⁵ Die Bemessung anhand von Tabellen, wie sie im italienischen Recht wohl zugrunde gelegt werden, erscheint zur Bewertung

menschlicher Beziehungen und entsprechender Verluste schlechthin ungeeignet. Anders als bei körperlichen Schädigungen mit den sog. Gliedertaxen sind keine objektiven Anhaltspunkte für die Beurteilung so höchst persönlicher Gefühle wie Trauer oder Schmerz über den Verlust des Familienbandes erkennbar, so dass nach meiner Auffassung das Recht hier an seine Grenzen stößt. Ich verkenne jedoch nicht, dass die Empfehlung des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstags vom Januar 2012 für eine finanzielle Entschädigung der nächsten Angehörigen einem verbreiteten Wunsch nach Genugtuung und Gerechtigkeit entsprechen dürfte. Beachtung verdient auch der Appell an den Gesetzgeber, den Entschädigungsanspruch nach § 844 Abs. 2 BGB auf faktisch bestehende und/oder vertraglich geregelte Unterhaltsberechtigungen zu erstrecken.

Nachdenklich können auch zwei von *Wenter* erwähnte Fälle stimmen. Der Unfalltod des im Familienbetrieb arbeitenden Sohnes zeigt in dem vom BGH entschiedenen Fall⁶ deutlich die Grenzen des geltenden Deliktssystems, weil der Vater keinen Ersatz für den durch die unfallbedingte Betriebsaufgabe entstandenen Vermögensschaden erhalten konnte. Im Fall der getöteten Studentin Giulia hat der Haftpflichtversicherer der Mutter mit 2.000 EUR eine derart niedrige Entschädigung angeboten, dass es besser gewesen wäre, mit dem gebotenen Respekt auf die deutsche Rechtslage hinzuweisen, die einen solchen Anspruch nicht vorsieht.

Insgesamt also ein weites Feld, bei dessen Bestellung der durch *Wenter* vermittelte Blick auf die Rechtslage in Nachbarländer sicherlich hilfreich sein wird.

Dr. Gerda Müller, Vizepräsidentin des BGH a.D.

⁴ BGH NJW 1993, 781, 783.

⁵ *G. Müller*, VersR 2003, 1, 5 m.w.N.

⁶ BGH VersR 2001, 648; hierzu *G. Müller*, VersR 2006, 1289, 1290.